

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen **Worthmann Maschinenbau GmbH**
wird für den Schweißbetrieb in **26676 Barßel-Harkebrügge, Königstraße 2**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18800-7**
DIN 15018

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063) **135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode**
141 Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe **S235 - S355 gem. DIN EN 10025 und Bauregelliste**
Nichtrostende Stähle gem. Zul.-Besch. Z-30.3-6 DIBt

Erweiterungen/Einschränkungen **keine**

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) **Sven Tunke, geb. am 03.07.1984**
IWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) **entfällt**

Bemerkungen **Zur Unterstützung der Schweißaufsicht werden benannt:**
Manfred Kramer, geb. am 29.07.1961, IWS
Volker Hanneken, geb. am 02.10.1974, IWS

Gültigkeitszeitraum **vom 15.02.2017 bis 15.12.2018**

Bescheinigungs-Nr. **2017 701 5501/E**

ausgestellt am **07. Februar 2017**
Kabayoglu/Rm

Stellvertretender Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH
Niederlassung SLV Hannover
J. Kuschel
Prof. Dr.-Ing. Kuschel

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für:
Sven Tunke, IWE

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.